

Satzung der

Ruhegehaltskasse des Saarlandes

Herausgegeben von der

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

-Abteilung Ruhegehaltskasse-

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken

Gültig ab 01. Januar 1990

in der Fassung der 4. Satzungsänderung

Änderungsregister zur

Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 13. September 1989 (Amtsbl. 1990 S. 147) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsbeirates vom 01. Oktober 2004

	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Fundstelle
1. Änderung	25. Mai 1990	01. Januar 1990	Amtsblatt 1990 S. 1297
2. Änderung	21. November 1996 und 09. Juli 1997	02. Januar 1997	Amtsblatt 1997 S. 802
3. Änderung	14. September 2000	01. Januar 2000	Amtsblatt 2000 S. 2242
4. Änderung	01. Oktober 2004	01. Januar 2004	Amtsblatt 2004 S. 2396

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Verfassung der Kasse

§ 1	Rechtsnatur und Sitz der Kasse	1
§ 2	Aufgabe der Kasse	1
§ 3	Rechtsaufsicht	1
§ 4	Organe der Kasse	1
§ 5	Bestellung der Vertreter im Verwaltungsbeirat ..	2
§ 6	Sitzungen des Verwaltungsbeirates	2
§ 7	Aufgaben des Verwaltungsbeirates	2-3
§ 8	Leiter der Kasse	3
§ 9	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ..	3
§ 10	Rechnungsprüfung	3

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 11	Pflichtmitglieder	4
§ 12	Freiwillige Mitglieder	4
§ 13	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 14	Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft	5
§ 15	Übergang einer Mitgliedschaft	5
§ 16	Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft ..	5
§ 17	Allgemeine Pflichten der Mitglieder	5
§ 18	Anmeldung der Beamten	6
§ 19	Dienstrechtliche Entscheidungen	6

Abschnitt III

Leistungen der Kasse

§ 20	Regelleistungen	7
§ 21	Verfahren bei Dienstfähigkeit	7
§ 21 a	Leistungen gemäß §§ 15, 26 BeamtVG	7
§ 22	Versorgungsausgleich	8
§ 23	Zahlung von Kindergeld	8
§ 24	Nachversicherung	8
§ 25	Ablehnung von Leistungen	8
§ 26	Beamte auf Zeit	9
§ 27	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	9
§ 28	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	9
§ 29	Verfahren bei Dienstunfällen	9
§ 30	Übergang von Schadensersatzansprüchen	10

Abschnitt IV

Leistungen der Mitglieder

§ 31	Umlage	10
§ 32	Festsetzung und Erhebung der Umlage	10
§ 33	Umlageberichtigung	11
§ 34	Bemessungsgrundlage	11-12
§ 35	Verbesserung des Zuführungsalters	12
§ 36	Verschlechterung des Zuführungsalters	12
§ 37	Umlagehebesatz	13
§ 38	weggefallen	13
§ 39	Umlage für eingegangene und unbesetzte Stellen	13
§ 40	Sondervorschriften zur Umlageerhebung	13
§ 41	Erstattungen durch das Mitglied	13

Abschnitt V

Rücklage

§ 42	Allgemeine Rücklage	14
§ 42 a	Sonderrücklage	14
§ 42 b	Anlage der Rücklagen	14

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 43	Beteiligung an Verfahren	14
§ 44	Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern	15

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45	Leistungen und Erstattungen nach dem G 131 ..	15
§ 46	Erstattung nach dem BWGöD	15
§ 47	Beitrittsgeld	15
§ 48	Inkrafttreten	16

Abschnitt I Verfassung der Kasse

§ 1 Rechtsnatur und Sitz der Kasse

- (1) Die Ruhegehaltskasse des Saarlandes - nachstehend Kasse genannt - ist eine Abteilung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, die ihre Rechtsgrundlage in § 221 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes und in der Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung hat.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Sie sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Aufgabe der Kasse

- (1) Die Kasse hat die Aufgabe, für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen. Die dadurch entstehenden Lasten hat die Kasse auszugleichen. Ferner berät sie die Mitglieder in Fragen des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts.
- (2) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen und sonstigen Leistungen unmittelbar an die Berechtigten aus. Mit dem Mitglied können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 3 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Kasse führt der Minister des Innern.

§ 4 Organe der Kasse

- (1) Organe der Kasse sind der Direktor und der Verwaltungsbeirat.
- (2) Der Verwaltungsbeirat besteht aus vier Vertretern der Pflichtmitglieder der Kasse,
 - aus einem Vertreter eines Gemeindeverbandes oder des Stadtverbandes Saarbrücken und
 - aus drei Vertretern der Gemeinden.

§ 5

Bestellung der Vertreter im Verwaltungsbeirat

- (1) Der Vertreter eines Gemeindeverbandes oder des Stadtverbandes Saarbrücken wird auf Vorschlag des Landkreistages, die Vertreter der Gemeinden werden auf Vorschlag des Saarländischen Städte- und Gemeindetages durch den Minister des Innern bestellt und auf Vorschlag dieser Stellen vorzeitig abberufen. Ohne daß es einer Abberufung bedarf, endet die Amtszeit der Vertreter im Verwaltungsbeirat mit Ablauf der Amtszeit in ihrem Hauptamt.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsbeirates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates sind vor Beginn der neuen Amtszeit zu bestellen. Verzögert sich die Bestellung, so führt das bisherige Mitglied die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes weiter.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Für den Stellvertreter gilt dies entsprechend.
- (5) Alle Vertreter im Verwaltungsbeirat sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsbeirates

- (1) Der Verwaltungsbeirat beschließt in Sitzungen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muß durch den Verwaltungsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (2) Der Verwaltungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Direktor der Kasse führt den Vorsitz im Verwaltungsbeirat. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; dabei werden Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsbeirates

Der Verwaltungsbeirat ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erlaß der Satzung und deren Änderungen sowie Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Satzung,
- b) Erlaß der Haushaltssatzung,
- c) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung des Direktors,

- d) Festsetzung der Umlage,
- e) Entscheidung über die Aufnahme und vorzeitige Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- f) Richtlinien über die Anlage der Rücklagen (§§ 42 und 42 a).

§ 8 Leiter der Kasse

Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Kasse. Er leitet die Kasse nach den Beschlüssen des Verwaltungsbeirates und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Direktor und bei dessen Verhinderung durch einen vom Gesamtverwaltungsbeirat zu bestimmenden Beamten der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a) des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
 - b) des Umlagehebesatzes, der für jedes Jahr neu festzulegen ist,
 - c) des Höchstbetrages der Kassenkredite.
- (3) Die Vorprüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Sachgebiet Rechnungsprüfung. Über die Durchführung der überörtlichen Prüfung beschließt der Verwaltungsbeirat.
- (4) Im übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sinngemäß Anwendung.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) In Anlehnung an die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (§§ 119, 120 Absatz 1, 3 und 4 KSVG) wird ein Sachgebiet Rechnungsprüfung bei der Kasse gebildet.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des Leiters des Sachgebietes Rechnungsprüfung erfolgt durch den Direktor.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 11 Pflichtmitglieder

- (1) Pflichtmitglieder sind der Stadtverband Saarbrücken, die Landkreise, die Gemeinden und die von ihnen gebildeten Zweckverbände.
- (2) Der Saarländische Städte- und Gemeindetag e.V. und der Landkreistag Saarland haben die Rechtsstellung von Pflichtmitgliedern. Die Kasse kann mit ihnen zur Sicherstellung der Versorgungsansparschaften und zum Zweck der Erfüllung der Versorgungsansprüche der jeweiligen Geschäftsführer und Bediensteten mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung und deren Hinterbliebenen nach Beschluß des Verwaltungsbeirates besondere Regelungen vereinbaren. Diese Regelungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Bildung der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 12 Freiwillige Mitglieder

- (1) Als freiwillige Mitglieder können durch Beschluß des Verwaltungsbeirates aufgenommen werden:
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) sonstige juristische Personen, deren Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt.
- (2) Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft ist, daß die freiwilligen Mitglieder nach ihrer Einrichtung einen dauernden Personalbestand gewährleisten und ihren Bediensteten Versorgungsbezüge nach den jeweils für Beamte geltenden beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gewähren.
- (3) Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form unter Angabe des Aufnahmezeitpunktes zu erklären. Von der Kasse für erforderlich gehaltene prüffähige Unterlagen sind mit dem Beitrittsantrag einzureichen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Nach dieser Zeit ist die Kündigung mit Jahresfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Kasse kann durch Beschluß des Verwaltungsbeirates einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn
 - a) das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder
 - b) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied keine anmeldepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und von der Kasse Leistungen für Versorgungsberechtigte dieses Mitgliedes nicht mehr erbracht werden. Als Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gilt in diesem Falle das Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 14

Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt für die Kasse die Verpflichtung zu Leistungen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene des ausgeschiedenen Mitgliedes und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Umlagen werden nicht erstattet.

§ 15

Übergang einer Mitgliedschaft

Wird ein Mitglied in den Bund, das Land oder in eine andere juristische Person eingegliedert, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamten und Versorgungsempfänger dieses Mitgliedes. Bei teilweiser Aufgabenübertragung gilt Satz 1 entsprechend für die Beamten und Versorgungsempfänger, die auf die neue Trägerschaft übergegangen sind.

§ 16

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

- (1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Kasse und den Mitgliedern begründet. Den Beamten und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche gegen die Kasse unmittelbar nicht zu.
- (2) Beamte im Sinne der Satzung sind auch Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

§ 17

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsvorschriften einzuhalten, alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 18 Anmeldung der Beamten

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten unverzüglich anzumelden.
- (2) Für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, besteht keine Anmeldepflicht. Sie können angemeldet werden. Satz 1 gilt nicht für Beamte, deren Zuführungsalter sich nach § 35 berechnet.
- (3) Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Ausfertigung der Ernennungsurkunde mit Aushändigungsvermerk und ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, ob der Anzumeldende die für das Amt erforderliche Dienstfähigkeit besitzt.
- (4) Die Anmeldung wird von der Kasse bestätigt (Zuführung).
- (5) Die Kasse kann in den Fällen, in denen nach dem amtsärztlichen Zeugnis eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu erwarten ist, die Aufnahme des betreffenden Beamten ablehnen. Die Ablehnung ist zwingend, wenn bei Begründung des Beamtenverhältnisses bereits die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand vorliegen.
- (6) Ausnahmen nach Absatz 5 Satz 1 sind zulässig mit dem Vorbehalt, daß die Versorgungsbezüge nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Zuführung von der Kasse übernommen werden, wenn der Eintritt des Versorgungsfalles ursächlich mit den bei der Aufnahme in dem amtsärztlichen Zeugnis festgestellten Gesundheitsschäden im Zusammenhang steht. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.

§ 19 Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle dienstrechtlichen Entscheidungen und sonstigen umlagererelevanten Änderungen (z.B. Beförderung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Entscheidungen über ruhegehaltfähige Dienstzeiten, Bewilligung und Beendigung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) unverzüglich der Kasse anzuzeigen.
- (2) Vor der Anerkennung von Kannzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten hat das Mitglied die Kasse über die beabsichtigte Entscheidung zu informieren.

Abschnitt III Leistungen der Kasse

§ 20 Regelleistungen

- (1) Die Kasse trägt im Rahmen der Satzung die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), sofern die Übernahme nicht allgemein nach § 25 ausgeschlossen ist. Die Zuständigkeit der Mitglieder zur Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung der Versorgungsleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Ruhegehaltskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des Absatzes 1 für ihre Mitglieder anzufertigen und unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln. § 16 wird hiervon nicht berührt.

§ 21 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden die Versorgungsleistungen durch die Ruhegehaltskasse nur übernommen, wenn die dauernde Dienstunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird und das Mitglied erklärt, daß eine anderweitige Verwendung im Sinne des § 52 Abs. 3 SBG nicht möglich ist.
- (2) Ergeben sich aus dem amtsärztlichen Zeugnis Anhaltspunkte, die auf einen künftigen Wegfall der Dienstunfähigkeit schließen lassen, so kann die Kasse die Übernahme der Versorgungsleistungen zeitlich begrenzen und die weitere Leistung der Versorgungsbezüge von einer rechtzeitigen amtsärztlichen Nachuntersuchung abhängig machen.
- (3) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, so werden die Versorgungsleistungen erst mit Ablauf des Monats übernommen, in dem der Beamte die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
- (4) Macht das Mitglied von seinem Ermessen, einen dienstfähig gewordenen Beamten wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen keinen Gebrauch, obwohl die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 oder 2 SBG vorliegen, so kann die Kasse die Leistung der Versorgungsbezüge mit Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt folgen, einstellen.

§ 21 a Leistungen gemäß §§ 15, 26 BeamtVG

Vor einer Ermessensentscheidung, die eine Leistungspflicht nach §§ 15, 26 BeamtVG begründet, hat das Mitglied die Stellungnahme der Kasse einzuholen. Unterbleibt die Anhörung oder weicht das Mitglied von der Auffassung der Kasse ab, so ist die Kasse berechtigt, die Übernahme abzulehnen.

§ 22 Versorgungsausgleich

- (1) Die Kasse trägt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach der Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen sind.
- (2) Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeiträge sind an die Kasse abzuführen.
- (3) Die Kasse führt die Berechnung des dem Versorgungsausgleich zugrundezulegenden Wertes für die Mitglieder durch.

§ 23 Zahlung von Kindergeld

Die Kasse zahlt die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz aus. Sie übernimmt insoweit die Aufgaben der Familienkasse für die Mitglieder.

§ 24 Nachversicherung

Endet ein Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung, so übernimmt die Kasse für ihre Mitglieder die Beiträge zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder während dieser Zeit an der Umlage beteiligt waren.

§ 25 Ablehnung von Leistungen

Nicht übernommen werden:

- a) das Ruhegehalt der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und der ihnen gleichgestellten Beamten auf Zeit,
- b) Übergangsgeld,
- c) Sterbegeld für im aktiven Dienst verstorbene Beamte,
- d) Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen,
- e) Ausgleichszahlungen bei besonderen Altersgrenzen,
- f) einmalige Unfallentschädigung.

**§ 26
Beamte auf Zeit**

- (1) Bei Eintritt eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand werden die Versorgungsbezüge frühestens zu dem Zeitpunkt von der Kasse übernommen, zu dem die zweite Wahlperiode abgelaufen ist oder abgelaufen wäre. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied die Versorgungsbezüge der Kasse zu erstatten.
- (2) Die Erstattungspflicht endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem Beamte auf Zeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte auf Zeit unter den für die übrigen Beamten geltenden Voraussetzungen des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.

**§ 27
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Vorschriften des BeamtVG maßgebend.

**§ 28
Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

- (1) Als ruhegehaltfähig werden die Dienstzeiten zugrundegelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.
- (2) Mehrleistungen aufgrund der Anerkennung von Kannzeiten sind vom Mitglied zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, sofern das Mitglied bei der Anerkennung der Kannzeiten nicht von der Auffassung der Kasse abgewichen ist. Satz 1 gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.

**§ 29
Verfahren bei Dienstunfällen**

- (1) Das Mitglied hat der Kasse von jedem Dienstunfall unverzüglich Anzeige nach Formblatt unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten. Nach Abschluß des Heilverfahrens kann die Kasse die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.
- (2) Die Kasse ist vor Bewilligung eines Heilverfahrens nach § 6 der Heilverfahrensordnung zu hören.

§ 30 Übergang von Schadensersatzansprüchen

- (1) Der Übergang von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den Vorschriften des SBG.
- (2) Sofern die Vorschriften des SBG nicht anwendbar sind, ist ein bestehender Schadensersatzanspruch an die Kasse abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

Abschnitt IV Leistungen der Mitglieder

§ 31 Umlage

- (1) Die Kasse erhebt zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (satzungsgemäße Leistungen, Verwaltungskosten, Rücklage), eine Umlage aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Umlage wird erhoben
 - a) aus den Bezügen der nach § 18 der Kasse zugeführten Beamten, soweit die Zeit während der Zuführung als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist; dies gilt nicht für die Zeit einer Weiterbildung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus,
 - b) aus den für das Mitglied nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres erbrachten Versorgungsleistungen, soweit für das Mitglied am Umlagestichtag Versorgungsleistungen zu erbringen oder zu erwarten sind.

§ 32 Festsetzung und Erhebung der Umlage

- (1) Die Umlage wird jeweils für ein Haushaltsjahr erhoben und nach den am 1. Juni für die Umlageabrechnung maßgebenden Verhältnissen festgesetzt. Auf die Umlage werden vierteljährliche Vorschüsse - beginnend mit dem 20.12. des Vorjahres - erhoben.
- (2) Die Kasse erstellt für jedes Mitglied eine Umlageabrechnung. Eine sich aus der Umlageabrechnung ergebende Restschuld ist spätestens bis zu dem im Umlagebescheid festgelegten Zahlungstermin zu entrichten; sich ergebende Guthaben werden zum gleichen Termin erstattet.
- (3) Die Einziehung der Umlagevorschüsse und der Restschuld aufgrund der Umlageabrechnung erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. zu entrichten.

§ 33 Umlageberichtigung

- (1) Ist die Umlagegrundlage nach § 34 zu hoch oder zu niedrig bemessen, sind die sich daraus ergebenden Umlagebeträge zu erstatten oder nachzuerheben.
- (2) Die Umlageberichtigung erfolgt für das laufende Jahr und die diesem vorangegangenen fünf Jahre.
- (3) Verspätete Umlagezahlungen aufgrund nicht rechtzeitig mitgeteilter umlagerelevanter Änderungen sind entsprechend § 32 Abs. 4 zu verzinsen.

§ 34 Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bezüge nach § 31 Abs. 2 Buchst. a) werden zugrundegelegt
 - a) das Grundgehalt, bei aufsteigenden Gehältern das Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe;
für Beamte im Vorbereitungsdienst das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, das der erstmaligen Berechnung der Dienstbezüge zugrundegelegt ist,
 - b) der Familienzuschlag nach Stufe 1 der jeweiligen Tarifklasse,
 - c) die ruhegehaltfähigen Zulagen,
 - d) der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland (Saarländisches Sonderzahlungsgesetz), berechnet auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zuzüglich des Familienzuschlages der Stufe 1. Die jeweiligen Grenzbeträge nach diesem Gesetz werden berücksichtigt.
- (2) Von der Summe der Bezüge nach Absatz 1 sind als Umlagegrundbetrag entsprechend dem Lebensalter der Beamten zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen (Zuführungsalter):

Bei einem Zuführungsalter	Altersfaktor
- bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres	100 v.H.
- nach Vollendung des 21. Lebensjahres	110 v.H.
- nach Vollendung des 22. Lebensjahres	120 v.H.
- nach Vollendung des 23. Lebensjahres	130 v.H.
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres	140 v.H.
- nach Vollendung des 25. Lebensjahres	150 v.H.
- nach Vollendung des 26. Lebensjahres	160 v.H.
- nach Vollendung des 27. Lebensjahres	170 v.H.
- nach Vollendung des 28. Lebensjahres	180 v.H.
- nach Vollendung des 29. Lebensjahres	190 v.H.
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	200 v.H.
- nach Vollendung des 31. Lebensjahres	210 v.H.
- nach Vollendung des 32. Lebensjahres	220 v.H.
- nach Vollendung des 33. Lebensjahres	230 v.H.
- nach Vollendung des 34. Lebensjahres	240 v.H.
- nach Vollendung des 35. Lebensjahres	250 v.H.
- nach Vollendung des 36. Lebensjahres	255 v.H.

- nach	Vollendung des 37. Lebensjahres	260 v.H.
- nach	Vollendung des 38. Lebensjahres	265 v.H.
- nach	Vollendung des 39. Lebensjahres	270 v.H.
- nach	Vollendung des 40. Lebensjahres	275 v.H.
- nach	Vollendung des 41. Lebensjahres	280 v.H.
- nach	Vollendung des 42. Lebensjahres	285 v.H.
- nach	Vollendung des 43. Lebensjahres	290 v.H.
- nach	Vollendung des 44. Lebensjahres	300 v.H.

- (3) Bei teilzeitbeschäftigten Beamten ermäßigt sich der Umlagegrundbetrag nach Absatz 2 in dem Verhältnis, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Versorgungsleistungen nach § 31 Absatz 2 Buchst. b) sind in dem Verhältnis, in dem die Summe dieser Versorgungsleistungen zu der Summe der Bezüge nach Absatz 1 steht - höchstens um 175 v.H. - erhöht als Umlagegrundbetrag anzusetzen (Versorgungszuschlag). Absatz 3 gilt für die Summe der Bezüge entsprechend. Der Versorgungszuschlag ist auf eine Stelle nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Sind Bezüge im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, beträgt der Versorgungszuschlag 175 v.H.

§ 35

Verbesserung des Zuführungsalters

- (1) Bei der Anmeldung eines Beamten wird das Zuführungsalter um die Zeit verbessert, in der der Beamte einer Versorgungskasse zugeführt war, mit der Gegenseitigkeit vereinbart ist oder als Beamter im Dienst des Saarlandes gestanden hat. Bei der Wiederanmeldung gilt Satz 1 entsprechend für die Zeit, für die Umlage entrichtet wurde. Eine Verbesserung des Zuführungsalters für ehemalige saarl. Landesbeamte erfolgt nicht, wenn durch Gesetz oder Verordnung Aufgaben des Landes auf kommunale Gebietskörperschaften übertragen und die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten von den kommunalen Gebietskörperschaften übernommen werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte für die maßgebliche Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung nachversichert wurde.
- (3) Für Bedienstete, zu deren Versorgung andere Dienstherrn beitragen, wird das Zuführungsalter um so viele Jahre verbessert, als sie die Versorgungsanteile anderer Dienstherrn umfassen.
- (4) Beim Wechsel eines Beamten zwischen zwei Mitgliedern ohne zeitliche Unterbrechung wird das bisherige Zuführungsalter berücksichtigt.

§ 36

Verschlechterung des Zuführungsalters

Soweit ein früherer Zeitpunkt als das 65. Lebensjahr als gesetzliche Altersgrenze gilt, verschlechtert sich das Zuführungsalter um die entsprechende Zahl der Jahre.

**§ 37
Umlagehebesatz**

Der zur Festsetzung der Umlage nach § 32 Absatz 1 maßgebende Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgestellt.

**§ 38
weggefallen**

**§ 39
Umlage für eingegangene und unbesetzte Stellen**

Stellen, die am 1. Januar 1968 eingegangen oder unbesetzt sind, werden so lange zur Umlage herangezogen, wie an den zuletzt in den Ruhestand getretenen Stelleninhaber oder dessen Hinterbliebenen Leistungen erbracht werden. Die Umlage für die eingegangenen Stellen bemißt sich nach § 34 Absatz 1 mit dem Altersfaktor 150.

**§ 40
Sondervorschriften zur Umlageerhebung**

- (1) Für Mitglieder, die im Laufe des Haushaltsjahres der Kasse beitreten, wird abweichend von § 32 Absatz 1 Umlage vom Zeitpunkt des Beitrittes an erhoben.
- (2) Erhöhen sich im Laufe des Haushaltsjahres die Versorgungsbezüge aufgrund gesetzlicher Maßnahmen in erheblichem Umfang, ist die Kasse berechtigt, auf die nach § 32 Absatz 1 festgesetzte Umlage einen Zuschlag zu erheben.
- (3) Im Falle des § 31 Absatz 2 Buchst. b) ist die Umlage nach Eingang des Antrages des Beamten bei der Kasse in einer Summe nachzuerheben.
- (4) Die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung sind umlagepflichtig, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde.
Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

**§ 41
Erstattungen durch das Mitglied**

- (1) Die Kasse fordert die im Einzelfall vom Mitglied zu erstattenden Versorgungsleistungen jährlich an. Auf diese Leistungen werden vierteljährliche Vorschüsse erhoben.
- (2) § 32 Absatz 4 ist bei Zahlungsverzug entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Einziehung der zu erstattenden Versorgungsleistungen erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren.

Abschnitt V Rücklage

§ 42 Allgemeine Rücklage

Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben und zur Vermeidung einer unvorhergesehenen Umlageerhöhung ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. Sie soll mindestens ein Sechstel des jährlichen Versorgungsaufwandes betragen. Als Bemessungsgrundlage sind die Rechnungsergebnisse des letzten Haushaltsjahres heranzuziehen.

§ 42 a Sonderrücklage

- (1) Zur Sicherstellung der künftigen Finanzierung der Versorgungsleistungen und zur Begrenzung der erforderlichen Erhöhungen des Umlagehebesatzes ist eine Sonderrücklage zu bilden.
- (2) Der Rücklage werden die Überschüsse aus dem Umlageaufkommen der Mitglieder zugeführt.

§ 42 b Anlage der Rücklagen

Die Rücklagen sind nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlagenverordnung – AnIV) anzulegen.

Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlinien in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA).

Abschnitt VI Verfahren bei Streitigkeiten

§ 43 Beteiligung an Verfahren

- (1) Entsteht zwischen dem Mitglied und einem Beamten oder dessen Hinterbliebenen Streit wegen der Versorgungsbezüge, so ist die Kasse zu hören. Die Kasse bereitet für das Mitglied Widerspruchsbekleid und Klageerwiderung vor.
- (2) Im Falle der Klage hat das Mitglied die Beteiligung der Kasse nach § 65 Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.
- (3) Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, kann diese die Übernahme der strittigen Leistungen ablehnen.

§ 44
Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

Für Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45
Leistungen und Erstattungen nach dem G 131

- (1) Die Kasse trägt die anteiligen Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) zu erstatten hat.
- (2) Versorgungsleistungen nach § 72 des G 131 werden nur übernommen, soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.
- (3) Dem Mitglied zustehende Versorgungsanteile nach dem G 131 sind an die Kasse abzutreten.

§ 46
Erstattung nach dem BWGöD

Mehrleistungen aus Versorgungsleistungen, die sich aus rechtskräftigen Bescheiden nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) ergeben, sind nach Anforderung vom Mitglied an die Kasse zu erstatten.

§ 47
Beitrittsgeld

Scheidet das Mitglied aus und wurde nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Satzung ein Beitrittsgeld entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

**§ 48
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990* in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 18. März 1968 (Amtsbl. S. 331), geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Ruhegehaltskasse vom 29. Januar 1974 (Amtsbl. S. 339), vom 3. Dezember 1981 (Amtsbl. S. 107/1982), vom 30. November 1984 (Amtsbl. S. 24/1985) und vom 30. Juli 1987 (Amtsbl. S. 1046) außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. September 1989

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes
-Abteilung Ruhegehaltskasse-

Noll
Direktor

Vorstehende Satzung wird gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes genehmigt.

Saarbrücken, den 8. Januar 1990

Der Minister des Innern

In Vertretung
Wittling

*Die Vorschrift über das Inkrafttreten bezieht sich auf die Neufassung der Satzung vom 13. September 1989. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungsänderungen.